

ORTSGEMEINDE LAMBSHEIM

BEBAUUNGSPLAN „HINTERE RINGSTRASSE, 2. ÄNDERUNG“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Teil A Erläuterung der Planzeichnung

Die Erläuterung der Planzeichnung (Legende) des Bebauungsplanes „Hintere Ringstraße“ in der Fassung der Veröffentlichung vom 20.09.2019 gilt weiterhin fort.

Teil B Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) -§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 BauNVO

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hintere Ringstraße“ in der Fassung der Veröffentlichung vom 20.09.2019 sowie des Bebauungsplanes „Hintere Ringstraße, 1. Änderung“ in der Fassung der Veröffentlichung vom 28.07.2023 gelten mit folgenden Ergänzungen fort (neu hinzugefügte Texte sind unterstrichen):

Neu hinzugefügt wird:

9. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

An der Ostseite der Gebäude sind Fenster von Aufenthaltsräumen unzulässig.

Ausnahme: können an der Ostseite der Gebäude Fenster von Aufenthaltsräumen zugelassen werden,

- wenn der Aufenthaltsraum über Fenster an anderen Fassaden verfügt, mit denen alleine bereits die Anforderungen des § 43 Abs. 2 Landesbauordnung erfüllt werden oder
- wenn in Verbindung mit einer blickdichten Einfriedung an der östlichen Grundstücksgrenze mit einer Höhe von mindestens 1 m über der Fenstermitte der Nachweis erbracht werden kann, dass die Blendzeit der Solaranlage des östlich gelegenen Betriebsgeländes nicht mehr als 60 Stunden im Jahr und 45 Minuten am Tag beträgt.

Teil C Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Hintere Ringstraße“ in der Fassung der Veröffentlichung vom 20.09.2019 sowie des Bebauungsplanes „Hintere Ringstraße, 1. Änderung“ in der Fassung der

Veröffentlichung vom 28.07.2023 gelten weiterhin fort:

Teil D Schriftliche Hinweise

Die schriftlichen Hinweise zum Bebauungsplan „Hintere Ringstraße“ in der Fassung der Veröffentlichung vom 20.09.2019 gelten mit folgender Ergänzung fort:

Blendwirkungen

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung unterliegt Blendwirkungen durch die östlich angrenzend bestehenden Photovoltaikanlagen. Über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinaus wird empfohlen, ergänzende Schutzmaßnahmen, etwa durch Einfriedungen, Bepflanzungen, verminderte Fensterbreiten oder Rollläden und Jalousien zu treffen.